

# PERSONENBETREUUNGSVERTRAG

i.S. des § 159 GewO

**betreffend die Betreuung von**

*Frau/Herrn* \_\_\_\_\_

*geb. am* \_\_\_\_\_

*wohnhaft in* \_\_\_\_\_

Verträge über Leistungen der Personenbetreuung sind Verbraucherverträge und unterliegen den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG).

## § 1 VERTRAGSPARTNER

**Auftraggeber und Vertragspartner der selbständigen Betreuungsperson ist**

- die betreuungsbedürftige Person selbst, oder
- die Sachwalterin/der Sachwalter im Namen der zu betreuenden Person oder
- dritte Personen (Angehörige, Vertrauenspersonen), die den gegenständlichen Vertrag zu Gunsten der zu betreuenden Person abschließen.

1. Auftraggeber/in

*Name* \_\_\_\_\_

*Anschrift* \_\_\_\_\_

*Telefonnummer* \_\_\_\_\_

2. Auftragnehmer/in (= Betreuerin/Betreuer)

*Name* \_\_\_\_\_

*Anschrift* \_\_\_\_\_

*Telefonnummer* \_\_\_\_\_

*Registerzahl/Ausstellungszahl der Gewerbeberechtigung* \_\_\_\_\_

## § 2 VERTRAGSDAUER

Das Vertragsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Ein Betreuungszeitraum kann maximal ein Monat dauern.

## § 3 VERTRETUNG

Der Betreuer/ die Betreuerin ist nicht persönlich leistungs verpflichtet.  
Vereinbart wird, dass der Auftragnehmer/in (Betreuer/in) jederzeit andere geeignete Personen, die in der Folge namhaft zu machen sind, zur Leistungserbringung heranziehen kann.  
Ohne vorhergehende schriftliche Einwilligung ist es dem Betreuer/der Betreuerin nicht gestattet den Vermittler zu wechseln noch ohne Mitwirkung eines Vermittlers eigene Betreuungsverträge abzuschließen.

## § 4 LEISTUNGSINHALT

### **Der eigenverantwortliche Tätigkeitsbereich umfasst**

1. Die Führung des Haushalts, insbesondere
  - Einkaufen und Erledigung von Botengängen
  - Reinigungstätigkeiten wie insbesondere
  - Reinigung der Wohneinheit
  - Reinigung von persönlichen Gebrauchsgegenständen und Hilfsmitteln (z.B. Zahnprothesen, Hörapparat, Leibstuhl)
  - Müllentsorgung
  - Durchführung von Hausarbeiten (z.B. Auswechseln von Glühbirnen)
  - Wäscheversorgung (Waschen, Bügeln, Ausbesserungen)
  - die Zubereitung und das mundgerechte Vorbereiten von Mahlzeiten und Getränken
2. die Unterstützung der betreuungsbedürftigen Person zum Schutz ihrer wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Interessen(z.B. Begleitung bei Behörden- und Arztwegen)
3. die Unterstützung bei der Lebensführung und im Alltag, insbesondere Unterstützung
  - beim An- und Auskleiden
  - bei der Reinigung von Händen und Gesicht
  - bei einem Fußbad
  - bei der Haarpflege und Rasur
  - bei der Gestaltung des Tagesablaufs
4. Gesellschafterfunktion, insbesondere durch
  - Konversation
  - Unterstützung bei Freizeitgestaltung und Hobbies
  - Förderung gesellschaftlicher Kontakte
  - Begleitung bei diversen Aktivitäten
5. Führung des Haushaltsbuches mit Aufzeichnungen über für die betreuungsbedürftige Person getätigte Ausgaben.

Personenbetreuer haben sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit am Wohl der betreuungsbedürftigen Person zu orientieren. Bei der Vornahme von Besorgungen sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.  
Festgehalten wird, dass die vertraglich vereinbarten Betreuungsleistungen keine Leistungen umfassen, die der Gesundheits- und Krankenpflege vorbehalten sind (wie z.B. die Verabreichung von Medikamenten, Zahnpflege, Verabreichung von Nahrungsmitteln, Insulininjektionen, Anwendung von Inkontinenzhilfsmitteln, Thromboseprophylaxe, Vorbeugung gegen Wundliegen)

Bei Beendigung des Betreuungsturnus ist die Betreuerin unter allen Umständen verpflichtet vor Antritt der Heimreise das Eintreffen ihrer Nachfolgerin abzuwarten. Auf diese Art und Weise soll die Kontinuität der Betreuung gewährleistet werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann zu einer Kürzung des bedungenen Entgeltes führen.

## § 5 VERMEIDUNG EINER GEFÄHRDUNG VON LEBEN ODER GESUNDHEIT

Der Betreuer / die Betreuerin hat bei der Erbringung von Dienstleistungen in der Personenbetreuung für eine Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Leben der zu betreuenden Person Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Setzung von Maßnahmen der Unfallverhütung bei der Erbringung haushaltsnaher Dienstleistungen, die Rücksichtnahme auf dem zu Betreuenden auferlegte Vorschriften bei der Zubereitung von Mahlzeiten und die Berücksichtigung der körperlichen Mobilität des zu Betreuenden (BGBl.X)

Insbesondere ist daher der Betreuungskraft das Folgende untersagt bzw. haftet sie selbst für Schäden, die aus der Nichtbefolgung der folgenden Regeln erwachsen. Eine entsprechende Inanspruchnahme des Vermittlungsunternehmens bzw. des Beratungsunternehmens ist daher nicht vorgesehen. Vielmehr ist der Betreuer verpflichtet alle Konsequenzen aus den im folgenden angeführten Regelverletzungen in finanzieller Auswirkung selbst zu tragen:

- Der Betreuungskraft ist der Genuss von Alkohol und Drogen jeder Art verboten.
- Die Nutzung des Telefons der betreuten Person für private Zwecke ist dem Betreuer untersagt.
- Für Schäden, die der Betreuer Sachen des Patienten zufügt, ist er finanziell selbst verantwortlich.
- Bestellungen bei Versandhäusern sind dem Betreuer untersagt.

2 Tage vor Beendigung des einzelnen Betreuungszyklus durch die Betreuerin ist mittels eines Protokolls der Zustand der Wohnung sowie das Vorliegen etwaiger Schäden beim Patienten zu erheben. Die Erhebung hat gemeinsam vom Patient und Betreuer im Einvernehmen zu geschehen. Bei entsprechend nachgewiesenen Schäden durch die Betreuungskraft verursacht, ist das letzte Betreuerhonorar entsprechend zu kürzen. Vermittler- und Beratungsprovisionen bleiben davon ausdrücklich unberührt.

## § 6 HANDLUNGSLEITLINIEN FÜR DEN ALLTAG UND DEN NOTFALL

Die betreuende Person verpflichtet sich, im Notfall und bei Änderungen im Allgemeinzustand oder im Verhalten der betreuungsbedürftigen Person (wie z.B. bei Fieber, Hautausschlag, Verdauungsstörungen, Änderungen im Ess- und Trinkverhalten, Schmerzen, Unruhe, erhöhtem Schlafbedürfnis, Teilnahmslosigkeit) folgende Person(en) zu kontaktieren

1) **Name** \_\_\_\_\_

*Anschrift* \_\_\_\_\_

*Tel* \_\_\_\_\_

2) **Name** \_\_\_\_\_

*Anschrift* \_\_\_\_\_

Tel \_\_\_\_\_

Bei Gefahr im Verzug ist die betreuende Person verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Situation faktisch und ethisch angemessen sind, um der körperlichen Integrität oder der Würde der betreuungsbedürftigen Person gerecht zu werden.

## § 7 VERTRETUNG UND WEISUNGSFREIHEIT

Der Personenbetreuer/Die Personenbetreuerin ist nicht persönlich leistungs verpflichtet. Der (Die) Gewerbetreibende ist berechtigt, sich geeigneter Vertreter oder Gehilfen zu bedienen. Aus administrativen Gründen hat der (die) Gewerbetreibende dem Besteller sowie dem zu Betreuenden die Tatsache der Vertretung und die Person der Vertretung mitzuteilen. Für den Fall, dass sich der (die) Gewerbetreibende bei der Erfüllung des Vertrages zur Gänze oder auch nur teilweise einer Vertretung oder eines Gehilfen bedient, entsteht zwischen diesem Dritten und dem Auftraggeber kein Vertragsverhältnis.

Ein Weisungsrecht des/der Auftraggebers/in gegenüber dem/der Gewerbetreibenden besteht nicht.

Der betreuten Person wurde mitgeteilt und von dieser akzeptiert, dass die Personenbetreuerin selbständiger Gewerbetreibender ist, die für sämtliche Handlungen bezüglich der gesundheitlichen Betreuung selbstverantwortlich ist. Eine diesbezügliche Haftung kann von ihr definitiv nicht ausgeschlossen werden.

Insbesondere haftet der osteuropäische Vermittler gem. Vermittlungsvertrag (der ebenfalls zwischen der betreuten Person und dem Vermittler unterzeichnet wird) nicht für die tatsächliche fachkundige Abwicklung der Betreuung vor Ort in Österreich.

Ebenso haftet der Berater weder für die sachkundige Auswahl der Betreuungskraft noch für irgendwelche betreuerischen Handlungen der Betreuungskraft. Der Berater haftet gem. Beratungsvertrag ausschließlich für die legale Abwicklung der Betreuung inklusive Behördenkontakte.

Ein Anspruch des Kunden auf Vorliegen bestimmter Qualifikationen und Zeugnisse des Betreuers bezüglich etwaiger Ausbildungssachverhalte wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## § 8 ABGABEN UND SOZIALVERSICHERUNG

Die Betreuerin ist als selbständige Gewerbetreibende selbst verpflichtet die Sozialversicherungsbeiträge sowie alle anfallenden Steuern und Gebühren von ihrem Werklohn an die österreichischen Behörden abzuführen.

Der Sozialversicherungsbeitrag gemäß dem folgenden § 9 dieses Vertrages wird vom Kunden für die Betreuerin für Zwecke der Überweisung an den Sozialversicherungsträger auf das Treuhandkonto der Fidelita GmbH überwiesen. Er gilt pro angefangenem Betreuungsmonat (d.h. bereits ab einem Betreuungstag im Monat) und beträgt für die ersten 3 Jahre der Gewerbeausübung pauschal € 145,00 pro Monat. Dieser Beitrag wird ab dem 3. Jahr der Berufsausübung von der tatsächlichen Einkunftshöhe bemessen und beträgt daher ab dann in weiterer Folge mindestens rund € 210,00 pro Monat.

Bei Rechnungslegung der WKO wird der Kammerbeitrag laut Rechnung einmal im Kalenderjahr an die Behörde weitergeleitet - Diese Gebühr ist von der Betreuerin persönlich zu tragen und belastet den Kunden daher nicht.

## § 9 ENTGELT UND ENTFALL DES ENTGELTS

Der Betreuerin gebührt ein Anfahrtsentgelt, das der Höhe nach vorweg nicht konkretisiert werden kann, das vielmehr vom Abfahrtsort im Herkunftsland sowie dem Ankunftsort in Österreich abhängt. Es wird auf

Anfrage bekannt gegeben. Dieses Entgelt gebührt unabhängig davon, ob ein Betreuungsvertrag in der Folge zustande kommt oder nicht.

Das Honorar besteht neben dem an die Betreuerin auszubehandelndem Barhonorar auch noch aus der abzuführenden Sozialversicherung (die von Fidelita GmbH einbehalten und an die Behörde überwiesen wird) sowie kostenloser Wohnung und Verpflegung, was als Sachbezug im Sinne des Gesetzes gilt.

**Entgelt im engeren Sinne pro Betreuungstag € \_\_\_\_\_**

und ist vervielfacht mit den Betreuungstagen pro Monat bar gegen Quittung an die Betreuerin auszubehandeln. Als Betreuungstag gilt jener Tag, der die Anfahrt beinhaltet, aber nicht jener Tag, der die Abfahrt beinhaltet. Die entsprechende Rechnung wird nicht von der Betreuerin sondern von der Firma Fidelita GmbH im Auftrag und für Zwecke der Betreuerin ausgestellt und dem Kunden per Post oder per E-Mail zugestellt.

**An die Behörde abzuführender Teil des Entgelts für jeden Betreuungsmonat € \_\_\_\_\_** gilt auch der Betrag der Sozialversicherung. Er beträgt für die ersten 3 Jahre der selbständigen Tätigkeit € 145,00 pro angefangenem Monat, später erfolgt eine Bemessung nach der tatsächlichen Höhe der Bemessungsgrundlage (mindestens aber € 210,00).

Bei Nichtvorliegen einer Einzugsermächtigung und Vorliegen einer Banküberweisung hat diese bis spätestens 5. des Folgemonats zu erfolgen um Säumnisfolgen für die Betreuerin zu vermeiden.

**Entfall des Entgelts:**

Kann die betreuungsbedürftige Person aufgrund eines Krankenhausaufenthalts die vereinbarten Betreuungsleistungen mehr als 3 Tage nicht in Anspruch nehmen, so entfällt der Anspruch des Betreuers/der Betreuerin auf das vereinbarte Entgelt für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes. Gleiches gilt für die Dauer einer sonstigen, mehr als 3 Tage dauernden Abwesenheit der betreuungsbedürftigen Person, sofern diese dem Betreuer/der Betreuerin spätestens 7 Tage vorher bekannt gegeben wurde.

**Nichtzahlung des Entgelts:**

Im Fall der Nichtzahlung des Entgelts durch die betreute Person ist die Betreuerin berechtigt, alle gerichtlichen Schritte durchzuführen um das bedungene Entgelt zu erlangen. In diesem Fall endet der Betreuungsvertrag mit sofortiger Wirkung. Gerichtsstand ist in diesem Fall das Gericht des Gewerbestandes der Betreuerin.

## § 10 KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern jederzeit unter Einhaltung einer einwöchigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Davon unberührt ist das gesetzliche Recht beider Vertragspartner, den Vertrag mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu beenden (außerordentliches gesetzliches Kündigungsrecht im Fall der Unzumutbarkeit der Aufrechterhaltung des Vertrages.)

## § 11 AUFLÖSUNG DES VERTRAGS DURCH DEN TOD DER BETREUUNGSBEDÜRFTIGEN PERSON

Der Personenbetreuungsvertrag wird durch den Tod der betreuungsbedürftigen Person aufgehoben. Der Personenbetreuer/die Personenbetreuerin verpflichtet sich, ein im Voraus entrichtetes Entgelt anteilig zurückzuerstatten.

---

*Auftraggeber/in (betreute Person)*

---

*Auftragnehmer (Betreuer/in)*

---

*Ort, Datum und Unterschrift*

---

*Ort, Datum und Unterschrift*